

### III. Nachtrag

zur

### Gebührenordnung

**für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus  
und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund  
vom 30.12.1998**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) i. V. m. §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) folgenden III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund beschlossen:

#### Artikel I

Es wird hinter § 4 der Gebührenordnung folgende Vorschrift neu eingefügt:

#### § 4a

#### Gebühren für das Nebengebäude zum Bürgerhaus

- (1) Die Bestimmungen für die Gebührenerhebung bei Benutzung der Bürgerhalle und des Ausoniuskellers gelten in gleichem Maße auch für die Räumlichkeiten im Nebengebäude zum Bürgerhaus.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten im Nebengebäude werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen
  - a) für Einheimische je Tag DM 100,00 DM
  - b) für Auswärtige je Tag DM 150,00 DM.

Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Bruch und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstige Schäden usw.) sind vom Mieter zu ersetzen.

- (3) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten im Nebengebäude sind nach Beendigung der Nutzung vom Mieter ordnungsgemäß zu reinigen.

#### Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

56858 St. Aldegund, den 30.12.1998

Gemeindeverwaltung

  
(Horst Scheid)  
Ortsbürgermeister

